Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 93 (1975)
Heft: 9

Artikel: Zum Raumplanungsgesetz: eine Stellungnahme
Autor: VLP / G.R.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-72678

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Raumplanungsgesetz

DK 711

Eine Stellungnahme

Die Geschäftsleitung der *Schweiz. Vereinigung für Landesplanung (VLP)* pflog kürzlich unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, alt Ständerat Dr. *W. Rohner,* Altstätten SG, einen ausführlichen Gedankenaustausch über das Raumplanungsgesetz. Diesem Gesetz ist bekanntlich von verschiedenen Seiten Opposition erwachsen, ja es wird von gewissen Kreisen geradezu leidenschaftlich abgelehnt. Dabei wird beruhigend immer wieder betont, man stehe für die Raumplanung ein und bekämpfe nur das Bundesgesetz, dem National- und Ständerat am 4. Oktober 1974 mit grossen Mehrheiten zugestimmt hatten. Bei der Analyse der Argumente kann man sich aber in der Regel des Eindruckes nicht erwehren, dass gelegentlich aus persönlich achtbaren, nicht selten aber auch aus handfesten anderen Gründen zum Generalangriff gegen die Raumplanung geblasen wird. Die Geschäftsleitung der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung bedauert dies aufs tiefste, wird doch einem grossen, ausserordentlich wichtigen und notwendigen Anliegen, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten weiteren Besiedelung unseres Landes der Kampf angesagt. Das Raumplanungsgesetz will diese Zielsetzungen für die gesamte Schweiz in einer Eigentum und Freiheit möglichst schonenden, der Rücksicht auf den Mitmenschen verpflichteten Weise verwirklichen.

Raumplanung war wohl noch nie so nötig wie gerade in dieser Zeit, in der Gemeinden, Kantone und Bund wie schon lange nicht mehr alles tun müssen, um ihre Mittel haushälterisch einzusetzen. Strassen, Kanalisationen, Wasser- und Energieversorgungen, Schulhäuser, Alterswohnungen, Sportplätze, ja wohl alle baulichen Anlagen der öffentlichen Hand können wesentlich kostengünstiger erstellt werden, wenn sie sich auf eine ausgewogene Orts-, Regional- und Kantonalplanung stützen können. Kantone und Gemeinden, die der Auffassung sind, sie könnten ihre Ausgaben verringern, indem sie Planungsaufträge zurückhalten oder gar zurückziehen, laufen das Risiko, um augenblicklicher, geringer und vielfach nur vermeintlicher finanzieller Vorteile willen später hohe, an sich unnötige Ausgaben und erst noch nicht gutzumachende Entwicklungsschäden zu verursachen. Dabei darf Entwicklung nicht mit zügellosem Wachstum verwechselt werden. Nachdem im Zeichen einer längerdauernden Hochkonjunktur übermässige Wachstumsraten angenommen worden sind und der übersteigerte Bedarf an Wohnungen nicht selten zu unschönen, unwohnlichen Überbauungen geführt hat, sind sich heute Bevölkerung, Behörden, Planer und Architekten einig, dass für die Gestaltung der Zukunft im baulichen Bereich zurückhaltende, den Mitmenschen besser dienende Massstäbe Anwendung finden müssen. Jene, die aus anderen Gründen an weiterreichende Entwicklungen Hoffnungen geknüpft hatten, wenden sich heute gegen die unbestrittenen Zielsetzungen der Landesplanung und gegen das Raumplanungsgesetz.

Die Geschäftsleitung der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung gibt ihrer Zuversicht Ausdruck, dass die Mehrheit der Stimmbürger im eigenen Interesse und in demjenigen der künftigen Generationen diesem Gesetz zustimmen wird. *VLP*

«Wie es Euch gefällt?»

An der Tagung «Hochhäuser» (veranstaltet von den SIA-Fachgruppen FBH und FGH vom 18. bis 20. Oktober 1973 an der ETHZ) sprach Bundesrat *Kurt Furgler* über Konzepte zum Raumplanungsgesetz. Aus der Einführung seines von staatsmännischer Verantwortung und Weitsicht getragenen Schlussvortrages (SBZ 1973, H. 6, S. 110):

«Nach meiner Meinung geht es nicht an, einfach einen bestehenden Trend als Surrogat eines politischen Willens zu übernehmen und sich weiter treiben zu lassen. Ich glaube, wir sind aufgerufen, uns ein Bild von der Stadt und ein Bild im übertragenen Sinne von unserem Staat zu machen, um dann im gemeinsamen Handeln dieses Bild, wenn immer möglich, zu verwirklichen.»

Gewiss ist auch das Bild von der bundesrätlich konzipierten Leitidee für unser künftiges Bauen (und Nichtbauen!) kein vollendetes Kunstwerk. Aber eine tragende Grundlage, ohne die auch die Massnahmen zugunsten des vielzitierten *Umweltschutzes* Stückwerk bleiben müssten!

Diese Gefahr droht nun mit dem durch rd. 49 200 Unterschriften zustande gekommenen *Referendum* der sich wider Erwarten meldenden Raumplanungsgegner. Wir können nicht daran glauben, dass nun die Zersiedelung unseres Landes weitergehen soll, dass weiterhin «ohne gegenseitige Rücksichtnahme jeder so, wie es ihm gefällt, alles zu realisieren sucht». Eine Hoffnung bleibt: Immer wieder hat unsere *Souverän* in schwierigen Fragen ein sehr gesundes, sicheres Empfinden für das Gemässe, für das Machbare und auch für das, *was gemacht werden muss,* erwiesen. Auch in Fällen, wo Unvernunft hohe Wellen zu schlagen drohte. Möge es auch diesmal diese Wende nehmen. *Der Souverän aber – das sind wir alle!* *G. R.*

Fracht-Flugschiffe von 1000 t?

Von **Karl Grieder,** Kloten

DK 629.138.4:629.135.5

Der älteste Sohn des am 5. Dezember 1969 in Zug verstorbenen Luftfahrtpioniers, Prof. Dr. Ing. e. h. dipl. Ing. Claude Dornier, Schöpfer der zwölfmotorigen Do-X [1]) Claudius Dornier jr., dipl. Ing., plädierte kürzlich in Paris an der 15. Otto-Lilienthal-Gedächtnisvorlesung zugunsten von Gross-Fracht-Flugschiffen.

Gegenüber dem Seeverkehr hat die Luftfracht heute nur einen Anteil von 2 % erreicht. Zwar ist das Flugzeug 10- bis 20mal schneller als ein Schiff herkömmlicher Art. Dem Zeitgewinn stehen aber wesentlich höhere Transportkosten gegenüber. Ein Riesen-Fracht-Flugzeug in der Grössenordnung von 1000 t würde bezüglich der Transportkapazität dem Schiff schon etwas näher kommen. Eigentlich wären Typen für 600 t Nutzlast bei einem Abfluggewicht von 2000 t erforderlich. Einen echten Vorsprung würden aber erst Maschinen in der Grössenordnung von 5000 bis 10 000 t bringen, die heute noch nicht verwirklicht werden können. Vielleicht befassen sich damit einmal die Enkel des verstorbenen Professors Dornier?

Schon mit der Einführung der Boeing 747 B (Jumbo-Jet) – die Lufthansa besitzt eine reine Frachtversion – konnten die Betriebskosten gegenüber der Boeing 707 von rd. 2,5 Cent/tkm auf rund 1,6 Cent/tkm, also um fast einen Drittel, gesenkt werden. Zurzeit befassen sich verschiedene Flugzeugwerke mit dem Gedanken, Grossraum-Fracht-Flugzeuge für vorerst 550 t Abfluggewicht zu bauen. Auch die NASA studiert die Möglichkeit, ein grosses Nur-Flügel-Flugzeug in der Grössenordnung von 2000 t vorerst einmal zu Papier zu bringen.

[1]) Vgl. Das Dornier-Flugschiff «Do-X». «Schweiz. Bauzeitung», Bd. 94 (1929), H. 4, S. 42–46.